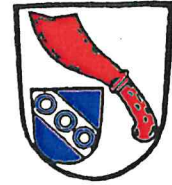




BEKANNTMACHUNG GEMEINDE PROSSELSHEIM



Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Sonnenweg“ mit 4. Änderung des Bebauungsplans „Kirchgrund“ mit integrierter Grünordnungsplanung der Gemeinde Prosselsheim für den Gemeindeteil Prosselsheim

I.

Die Gemeinde Prosselsheim hat mit Beschluss des Gemeinderats Prosselsheim vom 28.06.2021 den Bebauungsplan „Sonnenweg“ mit 4. Änderung des Bebauungsplans „Kirchgrund“ mit integrierter Grünordnungsplanung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Alle können den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, die Begründung zum Bebauungsplan, die Begründung zur Grünordnung, den Umweltbericht, den Fachbeitrag speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und die Schallimmissionsprognose Verkehr in der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

II.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Prosselsheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Prosselsheim, 25.11.2021

Gemeinde Prosselsheim


Birgit Börger
1. Bürgermeisterin

